

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 83 (1989)
Heft: 9

Artikel: Dossier : Banquet républicain für eine andere Asylpolitik : Zeugnis einer Schweizer Ärztin
Autor: Stolz, Lotti / Riedwyl, Lilly
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-143490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenspezifische Fluchtgründe nicht ernst genommen

Fatima hat es geschafft, ihren «Peinigern» zu entkommen. Voller Hoffnung auf ein Leben ohne Angst, ohne Gefahr, kam sie in die Schweiz. Natürlich hätte es viel Verständnis, Geduld und auch Liebe gebraucht, um Fatima zu helfen, diese schreckliche Zeit zu verarbeiten. All die furchtbaren, erniedrigenden Vorkommnisse hatten sich ihr so tief eingepägt, dass sie nur noch mit angezündetem Licht einschlafen konnte, dass sie die Tür hinter sich immer mit dem Schlüssel abschloss. Fatima blieb auch nie mit dem Ehemann oder Sohn ihrer Gastfamilie allein im Haus, sie begleitete die Frau nach draussen.

Doch unsere Behörden haben ihr nicht geglaubt, möglicherweise war Fatimas Schicksal auch zu alltäglich, zu banal. Alle legalen Mittel waren ausgeschöpft, alle Antworten abschlägig. Ihre Hoffnung wurde mit geradezu zynisch anmutenden Argumenten zerschlagen. Wir Frauen der Flüchtlingsgruppe haben uns sofort mit ihr solidari-

siert, mobilisierten auch andere Frauen. In Fatima wurde einer unserer Schwestern ein grosses Unrecht angetan. Einmal mehr wurden frauenspezifische Fluchtgründe nicht ernst genommen. Es wurde nicht zur Kenntnis genommen, dass es den Frauen oft schwerfällt, die erlittenen Verfolgungen zu schildern, insbesondere dann, wenn es um sexuelle Demütigungen, sexuelle Gewalt geht. Für viele Frauen bedeutet es ein grosses Risiko, darüber zu sprechen. Sie laufen Gefahr, von den eigenen Angehörigen verstossen zu werden, weil die durch sexuelle Übergriffe gezeichnete Frau zum Symbol der verletzten Familienehre wird.

Leider hat Fatima auch uns nicht mehr vertraut, nicht mehr vertrauen können. Sie hat nur noch stundenlang geweint, wollte nichts mehr von unserer Solidarität hören. Zu tief sass ihre Angst, ausgeschafft zu werden. Sie hat unser Land, illegal wie sie gekommen ist, verlassen und in einem uns unbekanntem Land den Schutz, den wir ihr verweigerten, gesucht. Uns alle liess sie beschämt und ohnmächtig zurück.

Lotti Stolz/Lilly Riedwyl

Zeugnis einer Schweizer Ärztin

Fatima, die Analphabetin, konnte in Worten nicht ausdrücken, was ihr angetan wurde.

Doch wie eine Frau gefoltert wird, hat uns eine andere Kurdin erzählt, auch wenn es für sie unendlich schmerzlich war. In einem Zeugnis zuhanden des DFW, ausgestellt von einer Schweizer Ärztin, steht:

«...An diesem Tag wurde Frau A. festgenommen und während Stunden gefoltert. Da Frau A. der Schmerzen wegen das Bewusstsein zeitweise verloren hat, kann sie die genaue Dauer der Folterung nicht angeben. Frau A. wurde zunächst an den Füßen gefesselt; dann wurde sie mit verbundenen Augen auf einen altarähnlichen Tisch gehoben, wo sie mit dem Rücken nach unten festgebunden wurde. Mit einem Gummistock wurde sie immer wieder auf beide Fusssohlen und Fusskanten sowie auf die

Unterschenkel geschlagen. Die Schläge können von Frau A. nicht genauer lokalisiert werden, da sie – wie bereits erwähnt – der Schmerzen wegen nicht immer bei Bewusstsein war. Anschliessend musste sie in einem mit kaltem Wasser gefüllten Becken gehen, damit die ihr zugefügten Schwellungen zurückgingen. Während des Verhörs wurde Frau A. immer wieder kräftig geohrfeigt. Nach den Schlägen wurde ihr eiskaltes Wasser über den Kopf geleert, worauf sich intensive Nackenschmerzen eingestellt haben. Frau A. beschreibt diesen Vorgang als eigentlichen Kälteschock, der von starken Kopfschmerzen gefolgt gewesen sei.

Am 11.4.1982 wurde Frau A. erneut festgenommen und von Soldaten ins Gefängnis geschleppt. Unterwegs wurde ihr Essen

vorgesetzt, das sie aber abgelehnt hat aus Angst, dass darin Drogen oder Medikamente sein könnten. Wiederum wurde sie gefoltert und zwar zunächst mittels Ohrfeigen während des Verhörs und anschliessend in einer Zelle, wo eine Schlange freigelassen wurde, daraufhin ein Hund zu ihr eingesperrt wurde.

Frau A. war während der zweiten Festnahme hochschwanger. Ihre Peiniger fügten ihr bei dieser zweiten Folterung vor allem psychische Misshandlungen zu und versetzten sie in Schrecken durch das Einsperren von Schlange und Hund in ihre Zelle. Nachher musste sie mit verbundenen Augen durch das ganze Gefängnis gehen und mitanhören, wie in den anderen Zellen Menschen gefoltert wurden.»

Doch auch was dieser Frau angetan wurde, reicht nicht für Asyl in der Schweiz, reicht gerade für das Verfahren 88.

Diese Frau ist noch hier in der Schweiz. Wir möchten nicht, dass sich der Fall Fatima wiederholt. Praktisch alle legalen Mittel sind ausgeschöpft, ein ganz kleiner Hoffnungsschimmer bleibt uns noch. Eine kleine Hoffnung, dass unsere Behörden sich doch noch auf die sog. humanitäre Tradition der Schweiz besinnen und dieser Frau, die vor Verzweiflung fast zusammenbricht, wenn wir ihr sagen, dass sie unser Land eventuell verlassen muss, wenigstens die vorläufige Aufnahme gewähren.

Lotti Stolz/Lilly Riedwyl

Zum Beispiel Hasan, ausgeschafft und festgenommen

«Hasan nach 24stündiger Haft in Istanbul wieder freigelassen», berichteten Ende Februar 1989 die Berner Zeitungen. Er rückte damals – sicher gegen seinen Willen – ins Interesse einer breiteren bernischen Öffentlichkeit.

Tod oder Gefängnis

Im Juni 1988 flüchtete der Kurde aus Elbistan in die Schweiz, weil er nach der Entlassung aus seinem zweijährigen Militärdienst von der Kurdischen Arbeiter- und Bauernpartei aufgefordert wurde, sie aktiv zu unterstützen. Und obschon Hasan, wie uns eine Frau, die ihn sehr gut gekannt hatte, sagte, «nyd grad der Hällscht isch gsy», begriff er sofort, dass ihn dies in eine sehr unangenehme Situation bringen würde. Sagte er zu, hätte er mit Repressionen, ja Gefängnis des türkischen Staates zu rechnen, lehnte er jedoch ab, drohte ihm die PKK mit Erschiessen. Die schweizerischen Asylbehörden anerkannten seinen Fluchtgrund nicht und setzten ihm eine Frist zum Verlassen unseres Landes bis 30. September 1988. Hasans Schweizer Freunde nahmen seine Angst vor der Heimkehr ernst. Sie glaubten ihm, dass er nicht in sein Hei-

matdorf zurückkehren konnte, und sie hatten ein ungutes Gefühl, wenn sie sich Hasan allein in Istanbul oder sonst einer grossen Stadt vorstellten. Also boten sie ihm weiter ihre Gastfreundschaft an. Alles ging gut bis am 2. Februar 1989. Hasan wurde am Morgen um sieben Uhr von der Polizei aus dem Bett geholt. Es wurde ihm der Prozess wegen illegalen Aufenthaltes in der Schweiz gemacht, und er wurde zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 21. Februar 1989 wurde er ausgeschafft. Sein ganzes in der Schweiz zusammengespartes Geld wurde ihm von den Behörden für die Bezahlung der Verfahrenskosten abgenommen, es kostete Fr. 496.–, Hasan besass Fr. 485.10, also schuldet er der Schweiz noch Fr. 10.90.

Eine Berner Zeitung schrieb zu diesem Zeitpunkt:

«Bis zu seiner Flucht in die Schweiz im Juni 88 hat Hasan D. Glück gehabt, denn er wurde von der Polizei weder förmlich verhört noch gar gefoltert – dies im Gegensatz zu seinen Eltern und den älteren Geschwistern. Doch dieses Glück wurde ihm im Asylverfahren zum Verhängnis. Denn so konnte er keine konkrete Verfolgung, keine direkte Lebensgefahr beweisen...»